

## **Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald**

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald beschlossen:<sup>1</sup>

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Befangenheit
- § 7 Vorlagen und Anträge
- § 8 Änderungsanträge
- § 9 Anfragen aus dem Kreistag
- § 10 Verhandlungsleitung und -verlauf
- § 11 Zwischenfragen
- § 12 Persönliche Erklärungen
- § 13 Verletzung der Ordnung
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Schluss der Aussprache
- § 16 Unterbrechung und Vertagung
- § 17 Abstimmungen
- § 18 Wahlen
- § 19 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 20 Sitzungs- und Beschlussniederschrift / Ton- und Bildaufzeichnungen
- § 21 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 22 Schlussbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung im Amtsblatt 32-2024 vom 27.12.2024

## **§ 1**

### **Einberufung des Kreistages**

- (1) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen per E-Mail einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleiben unberührt.
- (2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte (Sitzungsunterlagen) werden den Kreistagsmitgliedern zum Zeitpunkt der Einladung in der Regel elektronisch über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht oder sind den Mitgliedern des Kreistages kurzfristig elektronisch nachzureichen. Sie sollen den Kreistagsmitgliedern jedoch grundsätzlich spätestens zweiundsiebzig Stunden vor Beginn der Sitzung elektronisch über das Ratsinformationssystem zugestellt sein. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. Kreistagsmitglieder, die aus einem wichtigen Grund nicht am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen können, erhalten die Unterlagen in Papierform.
- (3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere
  - a. das Nichtvorhandensein eines Heiminternetanschlusses oder
  - b. eine erhebliche Erschwerung der Ausübung des Ehrenamtes. Diese ist glaubhaft zu erklären.

## **§ 2**

### **Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden bzw. dem Kreistagsbüro möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Kreistagsmitglied persönlich eintragen muss.
- (4) Kreistagsmitglieder können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung des Kreistages, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies am Sitzungsort technisch möglich ist. Ein solcher Einzelfall liegt vor, wenn das Kreistagsmitglied andernfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Der schriftliche Antrag soll dem Vorsitzenden des Kreistages und dem Landrat spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung vorliegen. Samstage, Sonntage sowie Feiertage zählen bei der Fristberechnung nicht mit. Abweichend von Satz 1 kommen für den Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung des Kreistages und den Landrat nur eine persönliche Teilnahme am Sitzungsort in Betracht.

### **§ 3**

#### **Geschäftsführung**

- (1) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat.
- (2) Zur Fertigung von Einladungsschreiben zu Fraktionssitzungen steht ebenfalls das Kreistagsbüro zur Verfügung.
- (3) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses.

### **§ 4**

#### **Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion spätestens neun Kalendertage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten.
- (2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem Vorsitzenden und dem Landrat so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Das Absetzen von Tagesordnungspunkten von der Tagesordnung ist nur mit Zustimmung des Einbringenden zulässig. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung durch den Vorsitzenden festzustellen.

### **§ 5**

#### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).
- (2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.

- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.

## **§ 6**

### **Verschwiegenheits- und Treuepflicht / Mitwirkungsverbot**

- (1) Zur Einhaltung der Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie des Mitwirkungsverbot sind Kreistagsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen bei Amtseinführung zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (2) Das an Jahren älteste Kreistagsmitglied verpflichtet den Vorsitzenden des Kreistages, der Vorsitzende des Kreistages die Kreistagsmitglieder, die Vorsitzenden der Ausschüsse die Ausschussmitglieder.
- (3) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 22 bzw. §§ 22, 53 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (4) Ein Kreistagsmitglied, für das nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (5) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (6) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Kreistagsmitglied nicht teil.
- (7) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 3 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

## **§ 7**

### **Vorlagen und Anträge**

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die von dem Landrat grundsätzlich über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Informationsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Sollen Vorlagen bzw. Anträge in der Sitzung erläutert werden, so wird dies von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der oder dem Einbringenden bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

## **§ 8**

### **Änderungsanträge**

- (1) Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsmitgliedern nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten schriftlichen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Bis zu Beginn der Abstimmung können zu Vorlagen Abänderungs- und Gegenanträge gestellt sowie Teilung beantragt werden.
- (3) Änderungsanträge zu Fraktionsanträgen sind nicht zulässig.
- (4) Abgelehnte Anträge dürfen frühestens nach drei Monaten erneut gestellt und auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§ 9**

### **Anfragen aus dem Kreistag**

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, welche sich in der Zuständigkeit des Landrates befinden und bei denen der Kreistag eine Befassungskompetenz entsprechend der Kommunalverfassung hat und die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat zu richten. Die Anfrage muss entsprechend der Brandenburgischen Kommunalverfassung begründet werden.
- (2) Die Tagesordnung von Kreistagssitzungen enthält grundsätzlich eine „Aktuelle Stunde“, in der
  - a) der Landrat seiner Informationspflicht nachkommt und Nachfragen von Kreistagsmitgliedern hierzu beantwortet,
  - b) Anfragen von Kreistagsmitgliedern beantwortet werden. Die Dauer des Tagesordnungspunktes „Anfragen von Mitgliedern des Kreistages“ beträgt grundsätzlich 30 Minuten. Eine Aussprache erfolgt nur, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (3) Schriftliche Anfragen müssen mindestens neun Kalendertage vor der Sitzung dem Vorsitzenden vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Landrat eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (4) Für mündliche Anfragen und Nachfragen beträgt die Redezeit 2 Minuten.
- (5) Anfragen werden mündlich von dem Landrat beantwortet. Sofern Einvernehmen zwischen der oder dem Anfragenden und dem Landrat zur schriftlichen Beantwortung besteht, ist die Antwort innerhalb von vier Wochen der oder dem Anfragenden schriftlich und allen anderen Kreistagsmitgliedern elektronisch zuzustellen.
- (6) Die oder der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, eine kurze Zusatzfrage zur Sache zu stellen. Die Beantwortung erfolgt entsprechend Absatz 5.

- (7) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die oder der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht die oder der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt. Absatz 5 gilt entsprechend.

## **§ 10**

### **Verhandlungsleitung und -verlauf**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Im Verhinderungsfall leitet die nächste anwesende Stellvertretung des Vorsitzenden die Verhandlung. Sind auch die Stellvertretungen verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsmitglied die Verhandlung.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende dies erteilt hat. Die Rednerin oder der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, soweit nicht mit Zustimmung der oder des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Im Interesse sachgemäßer Aufklärung kann der Vorsitzende von dieser Ordnung abweichen. Insbesondere kann er zunächst jede Fraktion durch eine Rednerin oder einen Redner zu Wort kommen lassen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, so gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Dem Landrat ist, auch außerhalb der Reihenfolge, jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort nur zu erteilen, wenn der Landrat dies wünscht.
- (8) Die allgemeine Redezeit beträgt in der Aussprache nicht mehr als 3 Minuten. Auf Verlangen einer Fraktion kann eine ihrer Rednerinnen oder Redner bis zu 5 Minuten in Anspruch nehmen.
- (9) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (10) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Rednerinnen oder Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt wird.

- (11) Werden von der Rednerin oder dem Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie der Schriftführerin für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

## **§ 11 Zwischenfragen**

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die Rednerin oder den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann die Rednerin oder der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

## **§ 12 Persönliche Erklärungen**

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit darf dabei drei Minuten nicht überschreiten.

## **§ 13 Verletzung der Ordnung**

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von dem Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf kann der Vorsitzende der Rednerin oder dem Redner das Wort entziehen. Einer Rednerin oder einem Redner, der oder dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf in einer Sitzung oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsmitglied, das die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.

- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störung des Sitzungsfriedens.
- (7) Der Vorsitzende kann Zuhörende, die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (8) Der Vorsitzende des Kreistages bzw. des jeweiligen Gremiums kann Ordnungsmaßnahmen gegen Personen aussprechen, die mit ihren Äußerungen die Würde von Menschen verletzen.
- (9) Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

#### **§ 14**

#### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung eine Rednerin oder ein Redner für und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung erteilen, höchstens jedoch dreimal einer Rednerin oder einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführenden dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll der Rednerin oder dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, welches noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende soll vor der Abstimmung über den Schluss der Rednerliste die Namen der Rednerinnen und Redner aus der Rednerliste verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind.

## **§ 15**

### **Schluss der Aussprache**

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
  - a) die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
  - b) der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

## **§ 16**

### **Unterbrechung und Vertagung**

Der Kreistag kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

## **§ 17**

### **Abstimmungen**

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
  - a) Änderung der Tagesordnung,
  - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
  - c) Aufhebung der Sitzung,
  - d) Unterbrechung der Sitzung,
  - e) Vertagung,
  - f) Verweisung an einen Ausschuss,
  - g) Verweisung an die Fraktionen,
  - h) Schluss der Aussprache,
  - i) Schluss der Rednerliste,
  - j) Begrenzung der Zahl der Rednerinnen und Redner,
  - k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
  - l) Begrenzung der Aussprache,

- m) zur Sache.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass die mit ja oder nein beantwortet werden kann.
  - (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Anzeige der Abstimmungskarten, falls erforderlich, durch Auszählen.
  - (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion oder der Landrat dies verlangt.

## **§ 18 Wahlen**

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.
- (2) Der Kreistag bildet einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss, der die Wahlhandlung leitet.
- (3) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (4) Bei Losentscheid wird das Los von der Vorsitzenden gezogen.

## **§ 19 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses**

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (5) Bei Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel insbesondere ungültig, wenn:
- a) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
  - b) sie unleserlich sind,
  - c) sie mehrdeutig sind,
  - d) sie Zusätze enthalten,
  - e) sie durchgestrichen sind,
  - f) sie unbeschriftet sind.

## **§ 20**

### **Sitzungs- und Beschlussniederschrift / Ton- und Bildaufzeichnungen**

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Schriftführerin wird vom Kreistag auf Vorschlag des Landrates für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Im Falle der Verhinderung ist durch das Kreistagsbüro die Vertretung abzusichern. Die Vertretungsregelung ist dem Vorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen.
- (3) Der öffentliche Sitzungsverlauf wird bei der Sitzung des Kreistages als Live-Stream (Ton- und Bildübertragung) im Internet bereitgestellt. Satz 1 gilt nicht für die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse. Für die Anfertigung der Niederschriften wird eine Tonaufzeichnung des Sitzungsverlaufes hergestellt. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Kreistagsmitglieder die entsprechenden Stellen der Tonaufzeichnung zusammen mit der Schriftführerin abhören. Die Aufnahmen sind bis zu der Sitzung aufzubewahren, in der über mögliche Einwendungen entschieden wird; sie sind danach zu löschen. Eine anderweitige als die oben genannte Anfertigung oder Nutzung von Ton- und Bildaufzeichnungen ist nur zulässig, wenn der Kreistag dem mehrheitlich zustimmt.
- (4) Aufzeichnungen i. S. d. Absatzes 3 Satz 1 von Beiträgen von Einwohnerinnen und Einwohnern und Gästen sowie Mitarbeitenden des Landkreises, die auf Weisung des Landrates sprechen, dürfen nur veröffentlicht werden, wenn diese hierfür ihre Zustimmung erteilen; ausgenommen davon sind gewählte Beigeordnete.
- (5) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
- (6) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat zuzuleiten.
- (7) Werden gegen die Niederschrift bis zu Beginn der nächsten Sitzung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Dies ist von dem Vorsitzenden festzustellen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag.
- (8) Werden gegen die Niederschrift bis zu Beginn der nächsten Sitzung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Dies ist von dem Vorsitzenden festzustellen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag.

- (9) Nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen wird der öffentliche Teil der Niederschrift des Kreistages und des Kreisausschusses im Internet der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

## **§ 21**

### **Kreisausschuss und weitere Ausschüsse**

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (2) Eine vom Kreistag auf Vorschlag des Kreissenorenbeirates benannte Einwohnerin hat grundsätzlich im Kreisausschuss und im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Integration Rederecht, soweit es sich um Belange handelt, die Auswirkungen auf Seniorenangelegenheiten haben.
- (3) Ein vom Kreistag auf Vorschlag des Kreisfeuerwehrverbandes Dahme-Spreewald e. V. benannter Einwohner hat im Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und Öffentliche Ordnung Rederecht, soweit es sich um die strategische Ausrichtung des Brandschutzes im Landkreis Dahme-Spreewald handelt.
- (4) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen, sofern die Kostenübernahme gesichert ist.
- (5) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates eine Schriftführerin und deren Vertretung.
- (6) Folgende Besonderheiten sind für den Kreisausschuss zu beachten:
- a) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich die Vertretung und das Kreistagsbüro zu verständigen.
  - b) Ein Abdruck der Niederschrift über die Sitzungen Kreisausschusses ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionsvorsitzenden und dem Landrat zuzuleiten.
- (7) Folgende Besonderheiten sind für die weiteren Ausschüsse zu beachten:
- a) Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von deren Stellvertretung im Benehmen mit dem Landrat einberufen.
  - b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt die oder der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Landrat fest. Das Recht nach § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
  - c) Ein Abdruck der Niederschrift über die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und der weiteren Ausschüsse ist den Ausschussmitgliedern und dem Landrat zuzuleiten.

**§ 22**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

**§ 23**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17.06.2020 außer Kraft.